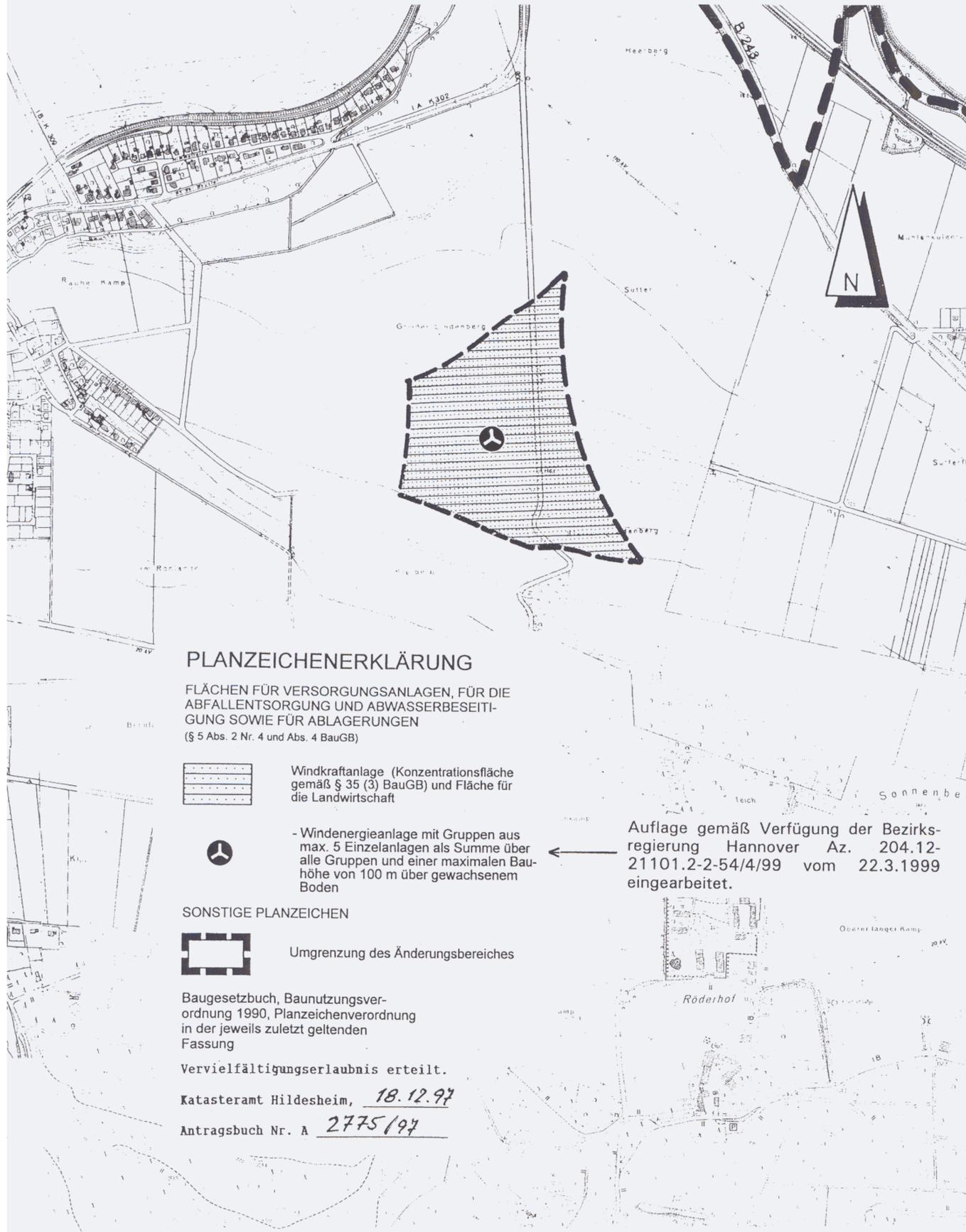


Flächennutzungsplan, 2. Änderung M. 1:10.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Windkraftanlage (Konzentrationsfläche gemäß § 35 (3) BauGB) und Fläche für die Landwirtschaft



- Windenergieanlage mit Gruppen aus max. 5 Einzelanlagen als Summe über alle Gruppen und einer maximalen Bauhöhe von 100 m über gewachsenem Boden

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung 1990, Planzeichenverordnung in der jeweils zuletzt geltenden Fassung

Vervielfältigungserlaubnis erteilt.

Katasteramt Hildesheim, 18.12.97

Antragsbuch Nr. A 2775/97

Auflage gemäß Verfügung der Bezirksregierung Hannover Az. 204.12-21101.2-2-54/4/99 vom 22.3.1999 eingearbeitet.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geltenden Fassung i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.

Dieckholzen, den 26.11.1998

(Siegel)

gez. Dr. Gerschler
Bürgermeister

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.10.1996 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3) Der Aufstellungsbeschuß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 14.01.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Dieckholzen, den 14.01.1997

(Siegel)

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Januar 1998

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover, Lohringer Straße 15
Telefon (0511) 52 25 30 Fax 52 96 82

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.09.1998 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 05.10.1998 bis zum 05.11.1998 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dieckholzen, den 06.11.1998

(Siegel)

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dieckholzen, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. 4) Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dieckholzen, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 26.11.1998 beschlossen.

Dieckholzen, den 26.11.1998

(Siegel)

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 204.12-21101.2-2-54/4/99) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB teilweise genehmigt 2). ~~Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Gemeinde aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgegenommen. 2)~~

Hannover, den 22.03.1999

(Siegel)
L.S.

Bezirksregierung Hannover
im Auftrage
gez. Hagen

Der Rat der Gemeinde ist den (Az.: geführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4) Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Dieckholzen, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 28.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 28.04.1999 wirksam geworden.

Dieckholzen, den 30.04.1999

(Siegel)

gez. Hoffmann
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Dieckholzen, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

Dieckholzen, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich